

Fak. / ZE / Dez.:

Arbeitsgruppe:

Durchgeführt von:

Datum:

Inhalt der Unterweisung:

Ausgehändigte Unterlagen/Materialien:

An der Unterweisung nahmen teil:

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
3		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		

.....
Unterschrift des Unterweisenden

Anmerkung: Diese Dokumentation sollte zwei Jahre aufbewahrt werden, um gegebenenfalls einen Nachweis über die Unterweisung erbringen zu können (Empfehlung der BGI 527).

Die Aufzeichnungen über die durchgeführte Unterweisung nach § 36 Röntgenverordnung und § 38 Strahlenschutzverordnung sind je nach Zutrittsrecht zum Kontrollbereich 5 Jahre bzw. 1 Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.